

## Zuwendungen

Zuwendungen in beträchtlicher Höhe - Sparbrief über 25.000,00 € -, die dem in nichtehelicher Lebensgemeinschaft stehenden Partner zugewandt werden, sind bei Scheitern der Lebensgemeinschaft zurückzugewähren, wenn diese Zuwendungen nicht zum Verbrauch bestimmt waren, sondern der Vorsorge dienen.

Mit dem Scheitern der Lebensgemeinschaft ist die Grundlage für das weitere Behalten dürfen der Zuwendungen - Sparbrief - weggefallen.

Der Bundesgerichtshof - die Entscheidung ist vorliegend nicht durch den für Familiensachen zuständigen Senats des Bundesgerichtshofs ergangen - führt abschließend in seiner Entscheidung aus, dass bei Beiträgen zu laufenden Kosten, die im täglichen Leben regelmäßig anfallen oder durch größere Einmalzahlungen beglichen werden, ein Ausgleichsanspruch nicht besteht, eine Korrektur der in der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgten Zuwendung sei nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um solche Zuwendungen - Leistungen - handele, denen eine erhebliche Bedeutung beizumessen sei (BGH vom 13.05.2014).